Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
V/57/571/1

Vorlage-Nr.
0462/2010

Freigabedatum
10.02.2010

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Wiederherstellung eines historischen Torhauses im LB 3.01 "Gut Horbell und Gleueler Bach", Bezirk 3, K-Marsdorf

hier: Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes gem. BNatschG/ LG NW

Beschlussorgan
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Beratungsfolge		**Abstimmungsergebnis**					
Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abgelehnt	zurückgestellt	verwiesen in	einstimmig	mehrheitlich gegen
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde		☐	☐	☐		☐	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit der Wiederherstellung des historischen Torhauses innerhalb der Flächen des Gut Horbell einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. §69 (1) a) aa) LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beantragte Befreiung gem. § 69 (1) a) aa) LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ Nein	☐ ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	☐ nein ☐ ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
	€	%	€	€	€

Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)	Einsparungen (Euro)

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Eigentümer der Hofanlage Gut Horbell an der Horbeller Straße plant als Antragsteller die Wiederherstellung eines historischen Torhauses. Das Torgebäude, wie es im Jahr 1704 errichtet wurde, existierte noch bis in die 50er Jahre des 20. Jh.
Im Sinne einer Komplettierung der historischen Hofanlage wird das Vorhaben von der Denkmalpflege befürwortet.

Das Projekt soll auf Flächen realisiert werden, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Köln liegen (s. Anlage 1). Dieser setzt hier den Geschützten Landschaftsbestandteil LB 3.01 „Gut Horbell und Gleueler Bach“ fest.

Die Nutzung der Hofanlage ist geprägt durch Wohnen und landwirtschaftliche Produktion (s. Anlage 2). Diese Aspekte werden durch den Neubau nicht verändert. Die Nutzung des oberhalb der Tordurchfahrt liegenden Gebäudes ist als Ergänzung der bestehenden Wohnflächen vorgesehen.

Insgesamt wird eine Grundfläche von 60 qm überbaut; derzeit besteht eine teilversiegelte Zufahrt aus Basaltpflaster. Das Torgebäude selber besitzt kein Erdgeschoss, es wird „über“ der vorhandenen und weiterhin für z.B. landwirtschaftliche Maschinen notwendigen Toreinfahrt in Richtung Osten errichtet. Es ist laut Angabe des Antragstellers nicht beabsichtigt, das früher übliche Hoftor aus Holz zu errichten.

Das ca, 13 m hohe Torgebäude (s. Anlage 3, 4) soll in ursprünglicher handwerklicher Weise erstellt werden, d.h. ausschließlich in Handarbeit und ohne die Notwendigkeit, das Baumaterial zwischenzeitlich zu lagern.

Aufgrund entgegenstehender Verbote des Landschaftsplanes bedarf die Umsetzung des vorgenannten Projektes einer landschaftsrechtlichen Befreiung.
Die landschaftsrechtliche Befreiung kann nur bei Vorliegen der unter § 69 LG NW genannten Voraussetzungen und nur mit Zustimmung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Als Ausgleich für die Errichtung des Torhauses werden auf der vorhandenen Streuobstwiese zwei Hochstämme gepflanzt und dauerhaft gepflegt. Bei der Auswahl der Äpfel ist auf alte Kultursorten zurückzugreifen.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. §69 (1) a) aa) LG NW vor, da eine nicht beabsichtigte Härte vorliegt und die Maßnahme unter den genannten Voraussetzungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1-4